

02.09.09

Das neue Mitgliederwaltungsprogramm MIVIS

- *Jürgen Beckers* - Der Schachbund NRW bietet seinen Vereinen seit Juli 2009 die Möglichkeit, ihre Mitgliederdaten selbst zu verwalten. Durch einen individuellen Vereinszugriff auf den zentralen Rechner für die bundesweite Mitgliederverwaltung <https://nrw.svw.info/> sind die Vereine selbsttätig in der Lage

- **neue Mitglieder anzumelden,**
- **Mitglieder abzumelden,**
- **den Mitgliederstatus von aktiv auf passiv zu ändern,**
- **Datenänderungen, z. B. Adressenänderungen oder Namensänderungen vorzunehmen.**

Für die Vereine bringt das klare Vorteile: Die Pflege des Mitgliederbestandes wird vereinfacht, weil keine Formulare mehr an die Geschäftsstelle zu schicken sind. Die Vereine verfügen zu jeder Zeit über eine neue Mitgliederliste und haben somit eine Kontrolle über die Zu- und Abgänge. Die Mitgliederdaten sind immer tagesaktuell, solange die Daten regelmäßig gepflegt werden.

Die Zugangsdaten für die Mitgliederverwaltung wurden den Vorsitzenden der Vereine bereits am 7. Juli 2009 schriftlich mitgeteilt. Bei Rückfragen zum Programm oder zu den Passwörtern wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des Schachbundes NRW.

Auf folgende Neuerung möchte der Schachbund NRW noch besonders hinweisen. Ab sofort können die Vereine auch die Adressen Ihrer Sportstätten angeben. Auf unserer Internetseite www.schach-nrw.de gibt es unter dem Menüpunkt „Schachvereine“ die graphische Übersicht einer NRW-Karte, auf der alle Vereine verzeichnet sind, die Ihre Sportstätten registriert haben. Von dort aus können sich die Vereine auch in das Mitgliederportal einloggen.

03.09.09

Spenden: Problem Zweckbindung

- *Hans-Jürgen Dorn* - Sammelt Ihr Verein zweckgebundene Spenden? Dann müssen diese bis zum Ende des nächsten Wirtschaftsjahres verwendet werden, und zwar für den angegebenen Zweck. Aber was tun, wenn Sie es in der Zeit nicht schaffen, Ihre Pläne für den geplanten Zweck umzusetzen?

Auch für zweckgebundene Spenden gibt es Ausnahmen

Eine Ausnahmeregelung der Finanzverwaltung kann bei zukünftigen Spendenaktionen eine große Hilfe sein: Weisen Sie bereits bei der Spendensammlung darauf hin, dass die Spenden Ihrem Vereinsvermögen zugeführt werden können / sollen, dann ist das hinterher ohne Probleme möglich. Wenn Ihr Verein Einnahmen aus Erbschaften oder Vermächtnissen erhält, können diese auch ohne Zweckbindung dem Vereinsvermögen zugeführt werden. Bei Sachspenden, die langfristig zum Vereinsvermögen gehören (Sportgeräte, Musikinstrumente etc.) gilt das Gleiche.

Haben Sie bei Ihren Spendenaktionen nicht darauf hingewiesen, dass Spenden auch dem Vereinsvermögen zugeführt werden können, dürfen Sie dies auch nicht tun. Eine allgemeine Zuführung von Spenden in ein Rücklage o. Ä. ist unzulässig, da sie gegen das Gebot der "Selbstlosigkeit" verstoßen würde. Hier haben Sie allerdings zwei weitere Möglichkeiten, mit den zweckgebundenen Spenden umzugehen:

1. Zweckgebundene Rücklage

Wenn Sie nachweisen können, dass der Verein mit der Rücklage seine gemeinnützigen Zwecke aus wirtschaftlichen Gründen erfüllen kann, können Sie die Spenden einer zweckgebundenen Rücklage zuführen.

2. Freie Rücklage

Spenden einer freien Rücklage zuzuführen ist dann zulässig, wenn die Rücklage weniger als ein Drittel des kompletten Überschusses in der Vermögensverwaltung des Vereins ausmacht.

Autor: VNR-Redaktion

04.09.09

Vereinsrecht: Das Versammlungsprotokoll

- *Hans-Jürgen Dorn* - Im Vereinsrecht spielt das Versammlungsprotokoll eine große Rolle. Das niedergeschriebene und beglaubigte Protokoll ist der amtliche Nachweis der getroffenen Aussagen, Entscheidungen und Beschlüsse der Vereinsmitglieder in den offiziellen Zusammenkünften. Der Spruch "Wer schreibt der bleibt" ist nicht nur eine alte Skatspielerweisheit. Das schriftliche Festhalten von Informationen ist in allen nachweispflichtigen Bereichen des täglichen Lebens unabdinglich. Alle offiziellen Versammlungen Ihrer Mitgliedschaft müssen protokolliert werden. Als rechtsgebundener Nachweis und zur Erinnerung und Richtigstellung möglicher späterer Zweifel oder Auslegungsänderungen der Entscheidungen und Beschlüsse.

Schon in der Satzung, dem Grundgesetz Ihres Vereins, muss die Protokollierung bzw. Beurkundung der Beschlüsse Ihrer Mitgliederversammlungen enthalten sein (nach § 58 Nr. 4 BGB). Ansonsten wird die Beglaubigung einer neuen Satzung oder die Anmeldung eines Vereins vereinsrechtlich abgewiesen (§ 60 BGB). Ist in der Satzung ein ausführender Protokollführer vermerkt, so muss ein niedergeschriebenes Protokoll von dieser Person unterschrieben, beglaubigt werden.

Der Ablauf einer Mitgliederversammlung muss nicht zwingend festgehalten werden. Erstrangig wichtig sind die Ergebnisse aus den Diskussionen und Abstimmungen: die Entscheidungen und Beschlüsse.

Allgemeines zum Versammlungsprotokoll gemäß dem Vereinsrecht

- Zu jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- Die Verantwortung für die Richtigkeit des Protokolls trägt neben dem Protokollführenden der Versammlungsleiter und - wenn vorhanden - der Vereins-Schriftführer.
- Während der Versammlung wird das Protokoll stichpunktartig geführt.
- Nach der Versammlung wird das Protokoll zeitlich nah, in eine dem Vereinsrecht gemäße Schriftform gebracht und satzungsgemäß beglaubigt.
- Die Vereinsführung, als abschließendes Kontrollorgan, hat in Verbindung mit den Protokollverantwortlichen darauf zu achten, dass der Text des Protokolls deckungsgleich mit dem Ablauf, den Entscheidungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist. Anschließende Einwände der Mitgliedschaft müssen ausgeschlossen werden können.
- Nach einer Protokollgenehmigung durch die Verantwortlichen ist kein Einspruch durch die Mitgliedschaft mehr möglich. Außer die Satzung vermerkt die Genehmigung des Protokolls durch die berechtigten Anwesenden der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.
- Die Endfassung des Protokolls muss nicht, sollte aber dem heutigen Standard folgend mit dem PC verfasst werden. Eine deutliche Lesbarkeit ist in jedem anderen Fall zwingend.

Inhaltliches zum Versammlungsprotokoll gemäß dem Vereinsrechts

- Regelt die Vereinssatzung oder eine -ordnung nicht die Form des Protokolls, sind bestimmte Mindestvoraussetzungen zu erfüllen.
- Es müssen sich deckungsgleich a) der wesentliche Ablauf der Versammlung und b) detailliert die Ergebnisse der Versammlung ergeben.
- Bei Abstimmungen sind genaue Zahlen zu vermerken (Ja-/Nein-Stimmen, Enthaltungen).
- Bei wichtigen Entscheidungen und Beschlüssen ist der genaue Wortlaut zu vermerken.

Mindestangaben eines Versammlungsprotokolls gemäß dem Vereinsrechts

1. Ort, Datum, Uhrzeit.
2. Versammlungsleiter, Protokollführer.
3. Anzahl der stimmberechtigten und sonstigen Anwesenden.
4. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung.
5. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung.
6. Gestellte Anträge.
7. Art der Abstimmungen.
8. Genaue Ergebnisse der Abstimmungen.
9. Bei Wahlen, genaue Personalien der Gewählten und Erklärungen der Wahlannahme.
10. Bei Beschlüssen genauer Wortlaut.
11. Zeitpunkt des Endes der Versammlung.
12. Benötigte Unterschriften aller Versammlungsverantwortlichen.

Experte: Jürgen Buß

05.09.09

Auskunftspflicht für den Kontostand?

- *Hans-Jürgen Dorn* - Muss der Vorstand Auskunft über den Kontostand des Vereins geben, wenn ein Vereinsmitglied das verlangt? Nicht immer. Als Vorstand müssen Sie nicht über alles Auskunft geben. Worüber überhaupt, wann und in welchem Maße hängt auch von Ihrem Verein ab.

Grundsätzlich können Vereinsmitglieder nur während der Mitgliederversammlung Auskunft über den Kontostand des Vereins verlangen. Fragen zu Vermögensverhältnissen und der allgemeinen finanziellen Lage des Vereins sind absolut legitim - und dazu gehört natürlich auch der aktuelle Kontostand. Keine Auskunft muss der Vorstand zu allen Kontobewegungen während seines Tätigkeitszeitraumes geben.

Der Kontostand zu Beginn und Ende des Tätigkeitszeitraumes des Vorstands wiederum ist etwas, worüber ein Mitglied durchaus Auskunft fordern kann - und eventuellen Fragen, weswegen sich der Kontostand in die eine oder andere Richtung entwickelt hat, müssen sich die Vorstandsmitglieder stellen.

Falls der Rechenschaftsbericht des Vereins auch die Kontoauszüge umfasst, haben die Vereinsmitglieder auch hier ein Recht auf Einsicht. Ansonsten gilt: Die Kontoauszüge sind nur dem Vorstand, Schatzmeister und den Kassenprüfern zugänglich.

Autor: VNR-Redaktion

07.09.09

Honorare für Spendenakquise zulässig?

- *Hans-Jürgen Dorn* - Ist die Teil-Verwendung von erhaltenen Sponsoringgeldern für die vereinseigene Verwaltung (z.B. Arbeitskraft im Bereich Fundraising) oder auch für externe Berater/ Fundraiser aus rechtlicher oder steuerrechtlicher Sicht möglich? Wenn ja bis zu welcher Höhe?

Konkret geht es bei dieser Frage um die Gewinnung von Großspendern für eine satzungsgemäße große Aktion und insoweit auch um die Bezahlung dieser Dienstleistung bzw. hauseigenen Leistung. Die Bezahlung aus sonstigen Einnahmen (Mitgliedsbeiträge) ist nicht möglich.

Antwort:

Das Bundesfinanzministerium hat in einem Erlass zur Angemessenheit von Verwaltungsausgaben eines gemeinnützigen Vereins Stellung genommen.

Eine Körperschaft kann nicht als gemeinnützig behandelt werden, wenn ihre Ausgaben für die allgemeine Verwaltung einschließlich der Werbung um Spenden einen angemessenen Rahmen übersteigen. Nach dem Beschluss des BFH vom 23.9.1998 wird dieser Rahmen überschritten, wenn eine Körperschaft, die sich weitgehend durch Geldspenden finanziert, diese – nach einer Aufbauphase - überwiegend zur Bestreitung von Ausgaben für Verwaltung und Spendenwerbung statt für die Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

Der BFH hat mit diesem Beschluss keine allgemeine Grenze von 50 % für die Angemessenheit von Verwaltungsausgaben einschließlich der Spendenwerbung festgelegt. Viel mehr kommt es für die Frage der Angemessenheit dieser Ausgaben entscheidend auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalls an. Deshalb kann eine für die Gemeinnützigkeit schädliche Mittelverwendung auch schon bei einem deutlich geringeren prozentualen Anteil der Verwaltungsausgaben vorliegen.

10% für Werbung neuer Mitglieder wird nicht beanstandet

Verwendet eine Körperschaft Mittel für die Werbung neuer Mitglieder, ist es in der Regel nicht zu beanstanden, wenn sie hierfür im Jahr nicht mehr als 10 % der gesamten Mitgliedsbeiträge des Jahres aufwendet.

Gründungs- und Aufbauphase

Während der Gründungs- oder Aufbauphase einer Körperschaft kann auch eine überwiegende Verwendung der Mittel für Verwaltungsausgaben und Spendenwerbung unschädlich für die Gemeinnützigkeit sein. Die Dauer der Gründungs- oder Aufbauphase, während der dies möglich ist, hängt von den Verhältnissen des Einzelfalls ab.

Der vom BFH zugestandene Zeitraum von 4 Jahren ist als Obergrenze zu verstehen. In der Regel ist von einer kürzeren Aufbauphase auszugehen.

Kosten für Spendeneinwerbung

In diesem Fall sind Honorare für Spendenakquise grundsätzlich zulässig. Gleiches gilt für die Bezahlung eigener Mitarbeiter. Voraussetzung ist, dass die Verwaltungskosten einschließlich der Spendeneinwerbung insgesamt angemessen sind. Als Anschubfinanzierung ist auch die Bezahlung aus den Mitgliedsbeiträgen zulässig.

Fundstelle: Bundesfinanzministerium, Erlass vom 15.5.2000, IV C 6 - S 0170 - 35/00

© www.redmark.de Ulrich Goetze, Steuerberater, Wunstorf

08.09.09

Die mitgliederstärksten Vereine des SBNRW

- *Thomas Sterz* - Zwar hat die Zahl der gemeldeten Mitglieder im Schachbund NRW schon rosigere Zeiten erlebt und die Gewinnung neuer bzw. das Halten der bisherigen Mitglieder stellt eine der größten Herausforderungen der Zukunft dar, doch es gibt sie nach wie vor: Schachvereine, die mehr als 100 Mitglieder haben.

Godesberger Schachklub 1929 e.V. 166 Mitglieder
Schachverein Mülheim-Nord 1931 e.V. 160
Schachgemeinschaft Porz e.V. 159
Schachfreunde Brackel 1930 e.V. 150
Schachklub Münster 32 e.V. 133
Schachklub Turm Rheydt 1929 e.V. 126
Schachgesellschaft Solingen e.V. 122
LSV Turm Lippstadt 121
Krefelder Schachklub Turm 1851 e.V. 111
Brackweder Schachklub von 1924 107
Brühler Schachklub 1920 e.V. 106
Oberhausener Schachverein 1887 e.V. 105
Gütersloher Schachverein von 1923 e.V. 104
Schachfreunde Köln-Mülheim e.V. 103

Godesberg ist damit der sechstgrößte Verein im DSB. Besonders bemerkenswert ist Turm Rheydt, die laut DWZ-Liste rund die Hälfte der Mitglieder aus "DWZ-losen" Kindern und Jugendlichen rekrutiert.

Wie wärs? Zögern Sie nicht innerhalb ihres Vorstandes und kontaktieren doch einmal die Verantwortlichen anderer Vereine, um sie nach dem Rezept des Erfolges zu fragen. Die Adressdaten stellt Ihnen gern die Geschäftsstelle des SBNRW zur Verfügung. Oder nutzen Sie das Angebot des Präsidiums des SBNRW zu einer kostenlosen Vereinsberatung. Laden Sie uns ein.

10.09.09

Satzungsänderung verkürzt Amtsperiode des amtierenden Vorstands

- *Hans-Jürgen Dorn* - Die Änderung der Satzung gehört zum Vereinsleben. Doch häufig ergeben sich aus den Änderungen Streitfragen, die dann leider auch mal vor Gericht enden. Bei dem Verfahren, dass zunächst beim Amtsgericht Koblenz und dann vor dem Landgericht Koblenz (als Berufungsinstanz) geführt wurde, ging es um die Frage, ab wann eine Änderung der Satzung bezüglich der Amtszeit eines Vorstands wirksam wird.

Der Fall

Es ging um einen am 28.10.2006 gewählten Vorstand. Bei seiner Wahl war dieser laut Satzung für vier Jahre gewählt. Auf der Mitgliederversammlung 2007 wurde dieser Satzungsparagraf jedoch dahin gehend geändert,

dass der Vorstand nun nur noch auf zwei Jahre gewählt werden sollte. In diesem Jahr kam es dann zum Eklat. Die Einladung zur Mitgliederversammlung sah keine Neuwahlen des Vorstands vor. Ein zuvor gestellter Antrag auf Aufnahme des Tagesordnungspunktes Neuwahlen wurde abgelehnt. An der Versammlung nahmen etwas über 5 % der Mitglieder teil – eine Neuwahl erfolgte nicht.

Daraufhin klagte eine Gruppe der Vereinsmitglieder vor dem Amtsgericht Koblenz. Sie verlangten, dass das Gericht die Nichtigkeit der Mitgliederversammlung und der dort gefassten Beschlüsse feststellen solle.

Gleichzeitig verlangten Sie die Verpflichtung, eine neue Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Wahl des Vorstands“ durchzuführen. Die Kläger begründeten ihre Forderungen damit, dass die Amtsperiode des Vorstands aufgrund der Satzungsänderung bereits am 28.10.2008 geendet habe.

Entscheidung des Gerichts

Das Amtsgericht gab den Klägern Recht, worauf der Verein Berufung beim Landgericht einlegte. Allerdings ohne Erfolg. Das Landgericht wies die Berufung durch einstimmigen Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO (Zivilprozessordnung) zurück. Sie habe keinerlei Aussicht auf Erfolg.

Die Amtszeit des Vorstandes ende aufgrund der Satzungsänderung tatsächlich nach zwei Jahren. Die Neuregelung trete mit der Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister in Kraft. Die Entscheidung des Amtsgerichts sei also korrekt und nicht zu beanstanden.

Fundstelle:

Landgericht Koblenz, Beschluss vom 29.06.2009 (Az.: 6 S 51/09)

www.redmark.de (Hartmut Fischer, Betzdorf)

14.09.09

Vermietung der Vereinsräume: Das müssen Sie beachten!

- *Hans-Jürgen Dorn* - Wenn durch Ihren Verein die Vermietung selbst genutzter Anlagen und Vereinsräume an Dritte möglich ist, müssen Sie rechtlich einiges beachten. Sichern Sie sich im Vorfeld nicht ab, kann es bei negativen Vorfällen - statt für den Mieter - für Sie als Vermieter ein böses Erwachen geben.

Eine Vermietung bringt Geld. Und das kann Ihr Verein immer gut gebrauchen. Bei der Überlassung der Vereinsräume steht aber die Kenntnis über die Verantwortlichkeiten, die Vermieter und Mieter zu tragen haben, im Mittelpunkt.

Vor einer Vermietung muss Ihr Verein die Mietsache so herrichten, dass Dritte während der Nutzung keine Schädigungen davontragen können. Auch während der Nutzung durch den Mieter hat ihr Verein Verpflichtung

Verpflichtungen des Vereins bei der Vermietung von Vereinsräumen

- Verkehrssicherungspflicht
- Überwachungspflicht
- Kontrollpflicht
- Warnpflicht

Interne Abreden mit dem Mieter, eine Haftungsfreistellung und/oder Haftungsübertragung betreffend, befreien Ihren Verein als Vermieter nicht von den Aufsichtspflichten. Bei Missachtung der Verpflichtungen gegenüber dem Mieter, haftet der vermietende Verein nach § 823 ff. BGB (Schadensersatzpflicht). Bei allen auftretenden Schäden wird allerdings auch eine Mitschuld des Mieters untersucht. Bei Nachweisen verringert sich die Schuld des vermietenden Vereins.

Die aufzuwendende Sorgfalt der Sicherungspflicht durch den Vermieter richtet sich nach dem zu erwartenden Risiko. Mehr können Sie auch schwerlich durchführen. Nicht vorhersehbare Situationen sind menschlich auch nicht vorhersehbar. Die einfachste und sicherste Lösung der Wahrnehmung der Sicherungspflichten durch den vermietenden Verein ist die eigene Präsenz vor Ort. Sicherheitspersonal überwacht die Aktivitäten des Mieters während der Nutzung der Mietsache. Passieren auch hier Schäden, greift unter Umständen § 840 BGB (Haftung mehrerer).

Sicherungsmöglichkeiten des Vereins bei der Vermietung von Vereinsräumen

Bei der Vermietung von Vereinsräumen an Dritte können Sie vorsorglich für eventuell auftretende Schäden durch den Mieter und für reibungslosere Schadensregulierungen vom Mieter für die Zeit der Nutzung eine Haftpflichtversicherung verlangen. Bei nicht vorhandenen Haftpflichtversicherungen des Mieters bieten Versicherungen für solche Fälle Tagesveranstaltungs-Haftpflichtpauschalen an.

Der Teufel liegt bei allen Abwägungen am Ende immer im Detail. Um absolut sicher zu gehen, empfiehlt sich vor einer Vermietung der Vereinsräume an Dritte immer die Einholung von Informationen bei den Versicherern, über die Ihr Verein abgesichert ist.

Experte: Jürgen Buß

17.09.09

Die Präsentation des Vereins im Internet

- *Hans-Jürgen Dorn* - Ohne Präsentation im Internet kommt Ihr Verein heute nicht mehr aus. Die Möglichkeiten der Wahrnehmung Ihrer Gemeinschaft verändern sich im elektronischen Zeitalter. Die Zeitungsanzeige oder der Flyer als Bekanntmachung oder Visitenkarte Ihrer Gruppierung sind nur noch bedingt nutzbar. Aktualität und ein schneller Informationsfluss sind Trumpf.

Jeder Verein, der etwas auf sich hält, hat seinen Auftritt im Internet. Um den Leser der Internetseite interessiert zu binden, bedarf es der Beachtung einiger Regeln. Denn eine wenig ansprechend gestaltete und schlecht informierende Internetseite lässt Interessenten schnell abwandern.

Grundfaktoren für eine erfolgreiche Präsentation Ihres Vereins im Internet

1. Planung
2. Inhaltsfindung
3. Durchführung
4. Benutzerfreundlichkeit
5. Organisation der aktuellen Inhalte und Kontakte

Planung der Präsentation Ihres Vereins im Internet

- Entwicklung der grundlegenden und speziellen Kriterien
- WICHTIG: Beachtung der juristischen Aspekte des Betriebes einer Internetseite
- Klärung der Design- und Technikanwendung (Internetgestalter, Internetanbieter)
- Absicherung der Kostenentwicklung und Finanzierungsmöglichkeiten

Inhaltsfindung der Präsentation Ihres Vereins im Internet

- spezifische und leserinteressierende Inhaltsfindung nach den entwickelten Kriterien
- gestalterischer Aufbau des Internetauftritts
- Inbetriebnahme, aktuelle Wartung und Pflege der Internetseite

Benutzerfreundlichkeit der Präsentation Ihres Vereins im Internet

- kurze Ladezeiten des Internetauftritts
- schnelle Erreichbarkeit der einzelnen Seiten
- übersichtliche Navigation innerhalb der Internetpräsenz
- qualitativ interessante Inhalte
- ansprechendes Design
- Klarheit, Übersichtlichkeit in der Gesamtheit der Internetpräsenz

Organisation der aktuellen Inhalte und Kontakte Ihres Vereins im Internet

- Gewährleistung der Aktualität des Internetauftritts mittels der Schaffung ständig neuer Inhalte
- Ständige Kommunikation zwischen Verein und Leser zur Qualitätssicherung der gesamten Internetseite
- Einrichtung und Nutzung des Internetauftritts für die interne und externe Kommunikation zwischen den Vereinsmitgliedern und anderweitig Interessierter (E-Mail-Verkehr, Gästebücher, Foren, Blogs, Adressen- und Telefonverzeichnisse)

19.09.09 NRW Pokalsieger 2009 - Soel Kartsev

- *Berthold Mense* - Der neue NRW Pokaleinzelnmeister ist Soel Kartsev von den SF Brackel 1930 e.V. Im Finale konnte er Hans-Georg Emunds vom SK Münster 32 e.V. mit den schwarzen Figuren besiegen. Beide Finalteilnehmer werden - sofern die Bestimmungen des Deutschen Schachbundes erfüllt sind - an der Deutschen Schach-Pokalmeisterschaft 2010 (Dähne - Pokal) teilnehmen.
Beim Spiel um Platz drei konnte Oliver Albrecht (SC Bonn/Beuel) mit den weißen Figuren gegen Mario Bartel vom SV Wattenscheid 1930 punkten.

21.09.09 Karl-Heinz Podzielný Deutscher Schnellschachmeister 2009

- *Ralf Chadt-Rausch* - Am heutigen Sonntag gewann IM Karl-Heinz Podzielný in Kiel zum dritten Mal hintereinander die Deutsche Schnellschachmeisterschaft. Podzielný erreichte 8,5 Punkte in 11 Runden und distanzierte GM David Baramidze um einen halben Punkt. Dritter wurde Alexander Markgraf aus Göttingen. Zur Seite des Turnierveranstalters [>>>](#)

Quelle: Deutscher Schachbund

30.09.09 Turnierleiterlehrgang in Witten



- *Klaus Löffelbein* - Das Lehrteam des Schachbundes NRW hat an 2 Samstagen im September einen Turnierleiterlehrgang in Witten abgehalten.

Bekanntlich beginnt die Schiedsrichterkarriere mit dem Erwerb der Turnierleiterlizenz. Ein Jahr später darf dann der Lehrgang für den „Regionalen Schiedsrichter“ absolviert werden. 17 Neueinsteiger wagten diesen ersten Schritt, der mit einem großen Lernpensum verbunden ist, da nicht nur die seit diesem Jahr gültigen Regeln erlernt werden müssen sondern darüber hinaus auch der Umgang mit elektronischen Uhren

intensiv trainiert werden muss. Unser Bild zeigt eine Kleingruppe aus dem Lehrgang, die sich mit einer der drei aktuell zugelassenen Uhren beschäftigt.

Interessenten können sich noch für den nächsten Lehrgang anmelden, der kurzfristig wegen der großen Nachfrage ins Programm aufgenommen wurde. Am 21.11. und 5.12.09 wird in Duisburg erneut ein Turnierleiterlehrgang angeboten.